

Jahresbericht 2008

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverz	zeichnis	2
Abkürzung	gsverzeichnis	4
Vorwort de	es Präsidenten	5
Die Eidger	nössische Spielbankenkommission	7
Zusammei	nfassung	
1.	WICHTIGE EREIGNISSE	12
1.1.	Bericht Online-Gambling	12
1.2.	Steueranpassung	12
1.3.	Poker	14
1.4.	Sanktionen	15
2.	AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN	16
2.1.	Allgemeines	16
2.2.	Spielbetrieb	16
2.2.1	EAKS	
2.2.2 2.2.3	Videoüberwachung Tischspiele und Sicherheit	
2.3.	Sozialkonzept	
2.4.	Bekämpfung der Geldwäscherei	
2.5.	Finanzaufsicht	
3.	SPIELBANKENABGABE	23
3.1.	Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe	23
3.2.	Steuererleichterungen	
4.	GELDSPIEL AUSSERHALB DER CASINOS	25
4.1.	Legales Geldspiel	25
4.2.	Illegales Geldspiel	25
5.	BEREICHSÜBERGREIFENDE TÄTIGKEITEN	27
5.1.	Parlamentarische Vorstösse	27
5.2.	Beschwerdeverfahren	28
5.3.	Internationale Beziehungen	29
6.	Ressourcen	31
6.1.	Personal	31
6.2.	Finanzen	31
7.	FINANZKENNZAHLEN	33

7.1.	Gesamtüberblick	33
7.2.	Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)	36
7.2.1	Bad Ragaz	36
7.2.2	Baden	37
7.2.3	Basel	38
7.2.4	Bern	39
7.2.5	Courrendlin	40
7.2.6	Crans-Montana	41
7.2.7	Davos	42
7.2.8	Granges-Paccot	43
7.2.9	Interlaken	44
7.2.10	Locarno	45
7.2.11	Lugano	46
7.2.12	Luzern	47
7.2.13	Mendrisio	48
7.2.14	Meyrin	49
7.2.15	Montreux	50
7.2.16	Pfäffikon	51
7.2.17	Schaffhausen	52
7.2.18	St. Gallen	53
7.2.19	St. Moritz	54

Abkürzungsverzeichnis

BSE Bruttospielertrag

Comlot Lotterie- und Wettkommission

EAKS Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem

EJPD Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement

ESBK Eidgenössische Spielbankenkommission

FDKL Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz

GREF Gaming Regulators European Forum

GSV Verordnung des EJPD vom 24. September 2004 über Überwachungssysteme

und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)

GwG Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im

Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)

GwV ESBK Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 12. Juni 2007

über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäsche-

rei (Geldwäschereiverordnung ESBK; SR 955.021)

IFRS International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accoun-

ting Standards IAS)

SBG Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken

(Spielbankengesetz, SR 935.52)

SCV Schweizer Casino Verband

Sekretariat Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission

StGB Schweizerisches Stafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

VSBG Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken

(Spielbankenverordnung, SR 935.521)

Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Spielbanken sind zu einem stabilen Bestandteil des schweizerischen Glückspielmarktes geworden. Zwar spüren auch sie, wie den im vorliegenden Bericht präsentierten Zahlen entnommen werden kann, die Finanzkrise und die damit einhergehende Rezession. Sie haben sich aber im Ganzen doch gut behauptet und liefern bei einem Bruttospielertrag von fast 1 Milliarde CHF, nicht weniger als 437.3 Millionen Franken an die AHV und 79.8 Millionen Franken an die Standortkantone der B-Casinos ab.

Die ESBK darf mit Genugtuung feststellen, dass die Schweizer Spielbanken im Berichtsjahr insgesamt gut geführt wurden und insbesondere auch ihre gesellschaftliche Verantwortung im Zusammenhang mit der Prävention sozialschädlicher Auswirkungen des Spielbetriebes wahrgenommen haben. Die Gründe für diesen Sachverhalt sind dreifach. Erstens sind die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Spielbanken zweckmässig. Zweitens beweisen die Verwaltungsräte und das Management der Spielbanken Professionalität und Verantwortungsbewusstsein. Professionalität wie auch das erwähnte Verantwortungsbewusstsein werden drittens von der ESBK und ihrem Sekretariat durch eine konsequente, auf Früherkennung allfälliger Probleme ausgerichtete Aufsichtstätigkeit gefördert.

Der internationale Glücksspielmarkt ist in starker Bewegung. Davon ist auch unser Land betroffen. So wurde Europa schon im Vorjahr von einer aus den USA importierten Pokerwelle erfasst, die auch in die Schweiz überschwappte und die ESBK zur Klärung der Frage veranlasste, unter welchen Voraussetzungen Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele gelten und ihre Regelung deshalb in die Kompetenz der Kantone fällt. Die entsprechenden Feststellungsentscheide der ESBK, mit denen diese Frage bei Vorliegen konkret umschriebener Voraussetzungen bejaht wurde, sind angefochten worden und deshalb noch nicht in Rechtskraft. Die Rechtsmittelinstanz, das Bundesverwaltungsgericht, hat den Beschwerden die aufschiebende Wirkung versagt. Damit können - mindestens vorläufig - Pokerturniere unter den konkret umschriebenen Voraussetzungen durchgeführt werden, sofern nicht der Kanton sie verbietet bzw. einschränkt. Im Gleichklang mit der internationalen Entwicklung ist sodann auch das Glücksspiel mittels Internet im Vormarsch. Dieser Vormarsch verschärft die Konkurrenz der Online-Anbieter zu den Lotterieunternehmen und zu den Spielbanken. Es müssen hier die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die diese unlautere Konkurrenz sowohl für die gesetzlich in die Kompetenz der Kantone gewiesenen Lotterien als auch für die Spielbanken verhindern bzw. zumindest eindämmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verteilung der aus den Lotterie- und den Spielbankenmarkt resultierenden Erträge für Bund (AHV) und Kantone (Lotteriefonds) nicht grundsätzlich geändert wird. Denn sowohl die AHV wie die Kantone sind auf diese Mittel angewiesen. Eine Änderung würde die mühsam erarbeiteten Lösungen für die Regelung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen wieder in Frage stellen, auch wenn die Erträge der öffentlichen Hand aus dem Glücksspielmarkt im Vergleich zu den übrigen Geldquellen, deren Erträge zwischen Bund und Kantonen zu verteilen sind, kein grosses Volumen erreichen.

Das grosse Anliegen der ESBK bleibt es, dass mit einer koordinierten Teilrevision von Spielbankengesetz und Lotteriegesetz die Voraussetzungen geschaffen werden, die künftigen Entwicklungen aufzufangen, insbesondere auch das Online Spiel zweckmässig zu erfassen, die Abgrenzung zwischen Lotterie- und Spielbankengesetz zu klären. Ziel müsste es sein, die Kohärenz zwischen Lotterie- und Spielbankengesetz sowohl in Rechtssetzung und Rechtsanwendung zu verbessern – und dies unter grundsätzlicher Wahrung der heutigen Zuständigkeiten.

Dr. Benno Schneider

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

Präsident

Benno Schneider Dr. iur., Unternehmer / Rechtsanwalt, St. Gallen

Mitglieder

Hans Hofmann alt Ständerat, Horgen

Erwin Jutzet Anwalt, Staatsrat, Direktor Sicherheit und Justiz des Kan-

tons Freiburg

Regina Kiener Prof. Dr. iur., Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht,

Universität Bern

Gottfried Künzi lic. rer. pol., alt Direktor Schweizer Tourismus-Verband,

Herrenschwanden

Mark Pieth Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht, Universität Basel

Sarah Protti Salmina lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuerexpertin, Lugano

Sekretariatsleitung

Jean-Marie Jordan Direktor

Ruedi Schneider stellvertretender Direktor

Andrea Wolfer Chefin Abteilung Untersuchungen

Jean-Jacques Carron Chef Sektion Betriebsaufsicht

Regula Zimmerli Chefin Zentrale Dienste

Zusammenfassung

1. Wichtige Ereignisse

1.1 Online-Gambling

Die ESBK verfasste gestützt auf einen bundesrätlichen Auftrag einen Bericht über die Zweckmässigkeit einer allfälligen Lockerung des Verbotes der virtuellen Glücksspiele. Sie zeigte verschiedene Liberalisierungsmodelle sowie deren Vor- und Nachteile auf. Erläutert wurden ebenfalls die Möglichkeiten flankierender Massnahmen zur effektiven Durchsetzung des Verbots solcher Spiele. Die ESBK befürwortete eine Liberalisierung. Sie regte an, erneut ein Konzessionssystem vorzusehen, wobei sie die Zahl der zu vergebenden Konzessionen eng beschränken möchte. Anwärter müssten nach den Vorschlägen der ESBK die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Inhaber von Konzessionen für physische Spielbanken. Zudem sollte die räumliche Geltung der Konzession auf das Hoheitsgebiet der Schweiz begrenzt werden.

1.2 Steueranpassung

Gestützt auf die Empfehlungen im Bericht "Casinolandschaft" der ESBK hat der Bundesrat den Auftrag erteilt, das System der Besteuerung der Spielbanken zu überprüfen; der Bundesrat erwartete bis Ende 2008 ein Bericht hierüber sowie über Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung des vorhandenen Steuerpotentials.

Im ersten Teil des Berichts nahm die ESBK eine Situationsanalyse vor; sie verglich namentlich das in der Schweiz herrschende Steuersystem mit den im Ausland geltenden Regelungen. Zudem verglich sie die Rentabilität der Schweizer Spielbanken mit jener der übrigen
Branchen sowie mit jener der Casinos im Ausland. Im zweiten Teil des Berichts wurden mehrere Varianten präsentiert, die eine verbesserte Ausnützung des vorhandenen Steuerpotentials gestatten würden. Gleichzeitig wurden die jeweiligen Auswirkungen auf die Rentabilitäten der Unternehmungen sowie auf die Zusatzeinnahmen des Bundes analysiert. Die ESBK
lehnte Lösungen ab, die darauf zielten, die Progression zu erhöhen; durch solche Massnahmen würde die Rentabilität gewisser Spielbanken zu stark sinken. Sie empfahl demgegenüber, für A-Casinos den Schwellenwert für das Einsetzen der Progression auf das Niveau
des für B-Casinos geltenden Schwellenwerts zu senken. Diese Variante erachtete die ESBK
auch in Anbetracht der schwierigen Konjunkturlage als vertretbar.

1.3 Poker

Die ESBK hat sich 2008 mit 316 Gesuchen befasst, welche auf eine Qualifikation von Pokerspielen als Geschicklichkeitsspiele zielten. In 177 Fällen hat sie entsprechende Qualifikatio-

nen vorgenommen. Gegen alle diese Verfügungen hat der SCV Beschwerde erhoben; er brachte zur Begründung vor, ein Pokerspiel stelle unabhängig von der Variante, in der es gespielt wird, immer ein Glücksspiel dar. Solche Spiele anzubieten sei mithin den konzessionierten Spielbanken vorbehalten.

Die Entscheide in der Hauptsache stehen noch aus, indes hat das Bundesverwaltungsgericht das Begehren abgewiesen, die Durchführung der als Geschicklichkeitsspiele qualifizierten Pokerturniere bis zum Abschluss des Verfahrens vorsorglich zu verbieten. Das Bundesgericht hat die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde des SCV im August abgewiesen. Somit dürfen die von der ESBK als Geschicklichkeitsspiele qualifizierten Turniere bis auf Weiteres legal durchgeführt werden, sofern der Kanton oder die Gemeinde nichts anderes bestimmen.

1.4 Sanktionen

Die ESBK verhängte 2008 gegenüber zwei Spielbanken Sanktionen. Dies fand seinen Grund darin, dass sich das interne Kontrollsystem dieser Casinos in wichtigen Punkten als ungenügend erwiesen hatte, was letztlich Ausfluss eines Führungsmangels war. Die ESBK setzte damit ihre Praxis fort, wonach bei gravierenden Verfehlungen - nach bestimmten klaren Kriterien - für die Spielbanken Sanktionen ausgesprochen werden; dies in der Erwartung, dass sich Fehler wie jene, die zur Sanktion geführt haben, aufgrund der präventiven Wirkung dieses Instruments nicht mehr wiederholen werden.

2. Aufsicht über die Spielbanken

Im Jahr 2008 führten die Mitarbeitenden des Sekretariates bei sieben Spielbanken erweiterte, d.h. drei Tage dauernde, Inspektionen durch, anlässlich derer die internen Kontrollsysteme der Betriebe vertieft überprüft wurden. Bei sämtlichen Spielbanken der Schweiz erfolgte eine Überprüfung der Geldwäscherei- sowie der Sozial-Prävention. Überall wurde zudem die Manipulationssicherheit der EAKS überprüft. Gravierende Mängel wurden bei diesen Inspektionen nicht gefunden. Bei einigen Casinos zeigten sich kleinere Probleme im Zusammenhang mit der Videoüberwachung - in der Regel deshalb, weil die technischen Installationen nicht die verlangte Bildqualität zu liefern vermochten.

Anlässlich der Inspektionen zeigte sich, dass die überarbeiteten Sozialkonzepte gut umgesetzt werden, die Prozesse beherrscht und überwacht wurden. Gleiches gilt für die Umsetzung der internen Richtlinien, welche sich die Casinos nach der Revision der GwV ESBK gaben.

Im Berichtsjahr wurde die Konzeption des Erläuterungsberichtes gemäss Artikel 76 VSBG gründlich überarbeitet und verabschiedet. Auf dieser Grundlage können insbesondere die Informationen, welche die Revisionsstellen über die Spielbanken liefern, besser miteinander verglichen werden.

3. Spielbankenabgabe

Die Spielbanken erzielten 2008 einen BSE in Höhe von 991 Millionen Franken, womit sie im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 27.7 Millionen Franken (- 2.7 %) hinnehmen mussten. Der Anteil der Geldspielautomaten an diesem Ergebnis betrug 796.2 Millionen Franken (80.3 % des Gesamt-BSE), jener der Tische 195.6 Millionen Franken (19.7 % des BSE).

Die Spielbankenabgabe brachte insgesamt 517 Millionen Franken ein, was einem Rückgang von 22.3 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr entsprach (2007: Fr. 539.4 Mio.; -4.1 %). Hiervon gingen 437.3 Millionen Franken an den Ausgleichsfonds der AHV (2007: Fr. 455.7 Mio.; - 4 %) insgesamt 79.8 Millionen Franken an die Standortkantone der Casinos B (2007: Fr. 83.7Mio.; - 4.6 %). Der Durchschnittssteuersatz betrug 52.12 Prozent.

4. Geldspiel ausserhalb der Casinos

Wenn zweifelhaft ist, ob ein Spiel als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel zu gelten hat, hat die ESBK den Qualifikationsentscheid zu fällen. Bei Geldspielautomaten besteht eine Vorführpflicht; hat die ESBK einen Geldspielautomaten als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert, können die Kantone diesen bewilligen, sofern ihr Recht überhaupt eine Bewilligungspflicht vorsieht. Im Verlauf des Jahres 2008 hat die ESBK 31 Gesuche behandelt, mit denen um Qualifikation als Geschicklichkeitsspielautomat ersucht wurde.

Was die Bekämpfung des illegalen Geldspiels betrifft, hat die Zahl der Straffälle zwar abgenommen; im Gegenzug ist indes deren Komplexität deutlich gestiegen. So stiess die ESBK auf neue, sehr komplex gebaute Spielautomaten, welche versteckte Glücksspiele enthielten. Zudem werden Glücksspiele in neuen Vertriebskanälen angeboten. 2008 eröffnete die ESBK 42 Strafverfahren; zudem fällte sie in 88 Verfahren 181 Strafentscheide.

5. Ressourcen

Ende 2008 waren 34 Personen (31 Vollzeitstellen) für die ESBK tätig. Die Ausgaben betrugen insgesamt 8.131 Millionen Franken; die realisierten Einnahmen beliefen sich auf rund 4.602 Millionen Franken, zusätzlich wurden ungefähr 0.483 Millionen Franken an Bussen, Einziehungen sowie Ersatzforderungen ausgesprochen. Diese Beträge fallen, soweit sie realisiert werden können, der allgemeinen Bundeskasse zu.

1. Wichtige Ereignisse

1.1. Bericht Online-Gambling

Die ESBK verfasste gestützt auf einen bundesrätlichen Auftrag einen Bericht über die Zweckmässigkeit einer allfälligen Lockerung des Verbotes der virtuellen Glücksspiele. Gegenstand war ebenfalls die Frage, wie diese reguliert werden sollten. Sie hat im Berichtsjahr die im Vorjahr begonnenen Arbeiten fortgesetzt; Ende November wurde der Entwurf des Berichtes mit konkreten Anträgen verabschiedet.

Ziel des Berichtes war es, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie auch im Bereich der Internetglücksspiele den Zielen des SBG zum Durchbruch verholfen werden könnte. Es wurden Liberalisierungsmodelle sowie deren Vor- und Nachteile aufgezeigt. Besondere Beachtung wurde den mit einer Liberalisierung verbundnen flankierenden Massnahmen geschenkt. Diese könnten, auch wenn eine Liberalisierung abgelehnt würde, dazu beitragen, dass das Verbot der virtuellen Glücksspiele besser durchgesetzt werden kann.

Die ESBK befürwortete eine vorsichtige Liberalisierung der virtuellen Glücksspiele. Sie regte an, erneut ein Konzessionssystem zu schaffen. Die Konzessionen sollen dazu berechtigen, beschränkt auf das Gebiet der Schweiz mittels Internet Glücksspiele anzubieten. Angesichts des Marktpotenzials schlug die ESBK vor, lediglich einigen wenigen Anwärtern eine Konzession zu erteilen; dies zudem nur, wenn sie im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Inhaber von terrestrischen Konzessionen. Nach den Vorstellungen der ESBK sollte als Telekommunikationsmittel lediglich das Internet zugelassen werden - alle übrigen Telekommunikationsmittel (Telefon, Mobilfunk, interaktives / digitales Fernsehen) sollten (mindestens vorläufig) weiterhin verboten bleiben.

Die ESBK sprach sich dafür aus, dass das illegale virtuelle Glücksspiel unabhängig von einer Liberalisierung mittels flankierender Massnahmen besser eingedämmt werden sollte.

1.2. Steueranpassung

Das Substrat der Besteuerung der Spielbanken bildet der Bruttospielertrag. Dieser ist definiert als die Differenz zwischen Spieleinsätzen und den ausbezahlten Gewinnen. Nach Verfassung und Gesetz beträgt der Abgabesatz zwischen 40 und 80 Prozent dieser Kenngrösse. Nach den Vorschriften des Spielbankengesetzes ist der Satz in diesem Rahmen konkret

so festzulegen, dass Casinos, welche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden, trotzdem eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. Einem im Bericht "Casinolandschaft" formulierten Antrag der ESBK folgend erteilte der Bundesrat am 9. März 2007 den Auftrag, hinsichtlich der Besteuerung der Spielbanken tiefer greifende Abklärungen zu treffen. Insbesondere wollte der Bundesrat überprüft wissen, ob die Steuererträge optimiert bzw. das vorhandene Potenzial besser genutzt werden könnte. Teil des Auftrages war ebenfalls, allenfalls Vorschläge für eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, um diese Zielsetzung zu erreichen.

Die ESBK unterbreitete ihren Bericht dem EJPD am 30. Dezember 2008 zuhanden des Bundesrates. Die Analyse der wirtschaftlichen Situation der Schweizer Spielbanken zeigte, dass diese eine Rentabilität aufweisen, die über jener der meisten anderen Branchen sowie über jener der ausländischen Casinos liegt. Namentlich im Bereich der Besteuerung der Grand Casinos, die im Allgemeinen rentabler sind als kleinere Betriebe, machte die ESBK noch zusätzliches Potenzial aus.

Die ESBK studierte verschiedene Varianten. Sie schlug vor, den Schwellenwert für das Einsetzen der Progression zu vereinheitlichen und für beide Kategorien von Spielbanken (A und B) bei 10 Millionen Franken festzulegen. Heute betragen die Schwellenwerte 10 Millionen Franken für die Spielbanken der Kategorie B und 20 Millionen für jene der Kategorie A.

Die Änderung der Rechtsgrundlagen im Bereich der Vorschriften für die Besteuerung der Spielbanken würde bei einem BSE in der Höhe jenes von 2007 Mehreinnahmen von ungefähr 22 Millionen Franken generieren.

Andere geprüfte Varianten gingen über diese Vereinheitlichung des Schwellenwertes hinaus und sahen vor, die Progression in der Besteuerung stärker auszubilden. Die ESBK riet indes davon ab, solche Modelle umzusetzen, da einige Spielbanken aufgrund der schlechten Konjunkturlage sowie der vielerorts eingeführten Rauchverbote rückläufige Erträge zu verzeichnen haben. Nach Einschätzung der ESBK wäre deshalb eine massivere Korrektur des geltenden Systems nicht angezeigt¹.

_

¹ Der Bundesrat befasste sich mit dem Bericht am 21. Januar 2009. Er stimmt den Vorschlägen zu, welche die ESBK in ihrem Bericht gemacht hatte.

1.3. Poker

Am 6. Dezember 2007 hatte die ESBK 24 Turnierformen des Typs "Texas Hold'em" als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert. 2008 befasste sie sich mit einer grossen Anzahl von Gesuchen, die darauf gerichtet waren, ebenso qualifiziert zu werden.

Mit einer Qualifikation eines Turnierformats als Geschicklichkeitsspiel steht fest, dass aus bundesrechtlicher Sicht nichts gegen die Durchführung des geprüften Turniers spricht. Solche Spiele dürfen auch ausserhalb von konzessionierten Spielbanken durchgeführt werden, sofern kantonale Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Sämtliche erlassenen Qualifikationsverfügungen hat die ESBK im Bundesblatt und auf ihrer Homepage publiziert.

Der SCV führte gegen die ersten Qualifikationsentscheide Beschwerde und focht später weitere gleichartige Verfügungen der ESBK ebenfalls an. Im Beschwerdeverfahren hatte der SCV verlangt, dass die Durchführung der qualifizierten Pokerturniere bis zum Abschluss des Verfahrens im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen ausserhalb von Casinos verboten werden sollte. Zudem sollte die ESBK keine Turniere mehr als Geschicklichkeitsspiele qualifizieren dürfen. Mit Zwischenentscheid vom 18. März 2008 entschied das Bundesverwaltungsgericht indes, diese Begehren abzuweisen respektive nicht darauf einzutreten. Diesen Entscheid hat der SCV an das Bundesgericht weitergezogen. Mit Urteil vom 13. August 2008 stützte das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich. Demnach können die von der ESBK als Geschicklichkeitsspiele qualifizierten Turniere bis auf Weiteres legal durchgeführt werden, sofern kantonales oder kommunales Recht nichts anderes bestimmen.

Im Berichtsjahr wurden der ESBK 316 Gesuche unterbreitet. Dabei hat sie 177 Qualifikationsverfügungen erlassen, die nun allesamt Streitgegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht bilden. 115 Qualifikations-Verfahren wurden infolge Rückzugs abgeschrieben.

Die ESBK wird vorläufig wie bis anhin Gesuche zur Durchführung von Pokerturnieren prüfen und im positiven Fall als Geschicklichkeitsspiele qualifizieren. Vorbehalten bleibt ein anderslautendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wo das Verfahren zur Grundsatzfrage weiterhin hängig ist, ob bestimmte Formen von Pokerturnieren Geschicklichkeitsspiele sind. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dürfte in der ersten Jahreshälfte 2009 gefällt werden.

1.4. Sanktionen

Die ESBK wurde zu Beginn des Jahres darauf aufmerksam gemacht, dass in mehreren Schweizer Spielbanken Betrugsfälle registriert wurden. Umgehend leitete die ESBK umfassende Abklärungen ein, in denen sie namentlich auch das Dispositiv zur Verhinderung solcher Fälle prüfte, da die Verhinderung von Kriminalität in Spielbanken letztlich ein Ziel des Spielbankengesetzes darstellt. Hierbei musste die ESBK in einem Fall feststellen, dass die Vorkehren der Spielbank ungenügend waren; sowohl im Bereich der Videoüberwachung als auch bei der Saalaufsicht wurde in personeller Hinsicht mit Unterbeständen gearbeitet. Zudem zeigte sich, dass die Kontrollen der Videoaufzeichnungen insbesondere keine Präventionswirkung haben konnten, da diese einem Plan folgten, den grosse Teile des Personals einsehen konnten; mithin waren die Kontrollen voraussehbar und damit wirkungslos. Insgesamt zeigte sich, dass das System der internen Kontrollen ungenügend war, was auf Führungsmängel schliessen liess. Die betroffene Spielbank leitete erste Korrekturschritte ein; die ESBK verhängte gegenüber der Spielbank eine Sanktion in der Höhe von über einer Million Franken. Sie folgte damit ihrer Praxis, bei gravierenden Verfehlungen nach klaren Kriterien dann substanzielle Sanktionen auszusprechen, wenn bei der Wahl dieses Mittels am ehesten erwartet werden kann, dass sich solche Verfehlungen nicht wiederholen.

Aus ähnlichen Gründen wurde eine andere Spielbank sanktioniert. Die betroffene Spielbank hat es trotz mehrmaliger Aufforderung der ESBK versäumt, im Bereich der Videoüberwachung die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Zudem wurden die Personalien von gesperrten Spielern in mehreren Fällen ungenau in das System eingetragen, welches der Identifizierung von gesperrten Spielenden dient. Dadurch wird die Eingangskontrolle bei jenen Personen wirkungslos. Der Sozialschutz ist ein wichtiges Anliegen des Spielbankengesetzes; deshalb ging die ESBK auch bei diesen Einzelfällen resolut und konsequent vor. Die Sanktionssumme lag unter einer Million Franken, da der Fehler aufgrund besonderer Umstände nicht als mittelschwer, sondern als leicht eingestuft werden musste.

Beide Sanktionsverfügungen der ESBK wurden beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.

2. Aufsicht über die Spielbanken

2.1. Allgemeines

Die Jahresziele für die Aufsicht sahen vor, in sieben Casinos erweiterte, d.h. drei Tage dauernde, Inspektionen durchzuführen. Damit sollte im Berichtsjahr der Zyklus weitergeführt werden, der 2007 eingeleitet worden war und demgemäss jedes Jahr ein Drittel aller Casinos einer vertieften Sonderprüfung zu unterziehen ist. Zudem galt es, bei allen 19 Casinos die Umsetzung der revidierten GwV ESBK sowie der überarbeiteten Sozialkonzepte zu kontrollieren und die EAKS zu überprüfen.

Insgesamt führten die Mitarbeitenden der ESBK total 40 Inspektionen durch; für Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung wurden insgesamt 2 650 Stunden aufgewendet.

Hinzu kommen 87 Inspektionen, die von Mitarbeitenden der Kantone vorgenommen wurden, mit welchen die ESBK eine entsprechende Vereinbarung abschliessen konnte. Der Aufwand hierfür betrug insgesamt 1229 Stunden. Auch im Berichtsjahr haben diese Personen sehr gute Arbeit geleistet und damit zu einer effizienten Aufsicht beigetragen.

Insgesamt erliess das Sekretariat gegenüber den Spielbanken 305 Verfügungen; die meisten davon betrafen Änderungen im Spielangebot. Daneben mussten auch die Meldungen der Spielbanken analysiert und beurteilt werden, welche diese der Aufsichtsbehörde gestützt auf die Vorschriften der Konzessionsurkunden machen müssen. Hierbei wurden keine groben Verfehlungen sichtbar.

2.2. Spielbetrieb

2.2.1 EAKS

Der Bruttospielertrag der Spielautomaten wird mithilfe des elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsystems (EAKS) berechnet. Im Rahmen der Inspektionen im Jahr 2008 wurde kontrolliert, ob die im Casino verwendeten Software-Programme mit den zertifizierten und der ESBK gemeldeten Modul-Versionen übereinstimmen. Weiter wurden Fragen im Zusammenhang mit der Funktionalität des EAKS und den Zugriffsrechten gestellt. Überdies wurden die Existenz und die Umsetzung der im Zusammenhang mit dem EAKS definierten Prozeduren sowie die Zuständigkeiten für die interne Kontrolle überprüft.

Für die Berechnung des Bruttospielertrags (BSE) der Glücksspielautomaten stehen drei verschiedene Quellen zur Verfügung (Drei-Zähler-Prinzip): Der Glücksspielautomat verfügt über elektronische und zusätzliche elektro-mechanische Zähler. Das EAKS, an welches jeder Automat angeschlossen ist, agiert ebenfalls als Zähler. Diese drei Zähler funktionieren unabhängig voneinander und gewährleisten so eine optimale Kontrolle; zudem ist sichergestellt, dass der BSE zu jedem Zeitpunkt berechnet werden kann, selbst wenn gleichzeitig ein oder zwei Zähler ausfallen.

Jedes Casino muss über eine zertifizierte Version des EAKS verfügen. Anlässlich des Zertifikationsprozesses wird unter anderem geprüft und bestätigt, dass die Daten weder beeinflusst noch verändert werden können. In allen Casinos sind die Zugriffsrechte auf das EAKS und die Automatenzähler klar geregelt, wobei der Zugriff nur wenigen Mitarbeitern gestattet und passwortgeschützt ist. Es existieren Protokolle über jeden Zugriff auf das System sowie über jede Bearbeitung, die einen Einfluss auf die Daten hat. Die Verantwortungen im Bereich EAKS sind ebenfalls klar geregelt, eine interne Kontrolle findet statt.

Anlässlich der Inspektionen fanden sich keine Indizien, die auf eine Manipulation des EAKS schliessen liessen. Auch liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vor, die auf die Möglichkeit einer Manipulation hindeuten könnten.

2.2.2 Videoüberwachung

Die Videoüberwachung stellt ein wertvolles Kontrollinstrument sowohl für die Spielbank als auch für die ESBK dar. Die Casinos haben grundsätzlich ein grosses Interesse daran, dass sie über ein wirksames und sicheres System verfügen, mit dem sich der Geldfluss sowie die Spielereignisse überwachen und (beispielsweise nach Protesten von Spielern) überprüfen lassen. Die Mitarbeitenden der ESBK benützen das System, indem sie entweder stichprobenweise Kontrollen vornehmen oder - sofern bestimmte Verdachtsmomente vorliegen - das Geschehen zu einem bestimmten Zeitpunkt nachvollziehen. Zum Teil wenden sich Spielende, welche mit dem Vorgehen einer Spielbank nicht einverstanden sind, direkt an die ESBK; in solchen Fällen kann diese den Sachverhalt anhand der Videoaufnahmen überprüfen, welche die Spielbanken während 28 Tagen aufbewahren müssen.

Sämtliche Casinos verfügen heute über digitale Aufnahmesysteme; hierdurch lassen sich die interessierenden Sequenzen wesentlich einfacher auffinden. Die Systeme müssen so beschaffen sein, dass den Vorschriften der GSV entsprochen wird. Diesbezüglich musste die ESBK im Berichtsjahr verschiedene Beanstandungen vornehmen, insbesondere was die Qualität der Bilder betraf, welche es gemäss Artikel 4 GSV erlauben müssen, die Spielhand-

lungen, Spielereignisse und Spielergebnisse, den Wert der gespielten Spielmarken, die Spielkarten, Spielwürfel und andere Spielutensilien derart aufzuzeigen, dass sie einwandfrei erkennbar sind. In einigen Fällen genügten die an Pokertischen aufgenommenen Bilder diesen Anforderungen nicht; zum Teil liess sich der Wert der Jetons nicht erkennen, welche an den Roulettetischen verwendet werden. Vereinzelt liessen sich auch die Nummern der Roulettetische nicht sauber identifizieren.

Bei einer Spielbank liess die ESBK mehrere Tische schliessen, bis sie sich im Rahmen einer Kontrolle davon überzeugen konnte, dass den rechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde. Vereinzelt zeigte sich auch, dass der Geldtransport nicht lückenlos überwacht wurde, was von der ESBK umgehend beanstandet und von den betroffenen Spielbanken korrigiert werden musste.

In vielen Fällen konnten durch einfache Massnahmen Verbesserungen erzielt werden, so beispielsweise durch die Neueinstellung sowie durch eine bessere Positionierung der Kameras, durch die Verbesserung der Beleuchtung oder das Hinzufügen von weiteren Kameras. In anderen Fällen war es notwendig, mit Kosten verbundene Änderungen vorzunehmen, so zum Beispiel einzelne Kameras zu ersetzen oder gleich das ganze Aufzeichnungssystem zu wechseln.

2.2.3 Tischspiele und Sicherheit

Im Rahmen der Inspektionen wurden ebenfalls Kontrollen im Zusammenhang mit der Durchführung der Tischspiele vorgenommen. Prüfpunkte waren die Prozeduren für die Eröffnung sowie die Schliessung der Tische, die Spielhandlungen, der Umgang mit Beanstandungen von Spielern und anderes mehr. In diesem Bereich zeigten sich keine Probleme. Gleiches gilt für den Bereich der Sicherheit, wo sich die Mitarbeitenden der ESBK davon überzeugen konnten, dass die in den Casinos vorgesehenen Prozesse beherrscht und richtig umgesetzt werden; auch die internen Kontrollmassnahmen der Spielbanken erwiesen sich als zufriedenstellend.

2.3. Sozialkonzept

Ende Oktober 2007 reichten die Casinos die nach den Vorgaben der ESBK aktualisierten Sozialkonzepte ein. Diese wurden geprüft; wo nötig wurden Änderungen gefordert oder Empfehlungen abgegeben. Es konnte festgestellt werden, dass alle Casinos die Qualität der Sozialkonzepte gesteigert haben. Die Konzepte enthalten nun durchgängig Kontroll- und

Überwachungsmassnahmen.

Von April bis September 2008 fanden die ordentlichen Inspektionen des Bereichs Sozialkonzept statt. Anhand von Auditgesprächen mit Verantwortlichen, Befragungen von Mitarbeitenden sowie einer Stichprobenkontrolle der Dokumentation wurde die Qualität der Umsetzung des jeweiligen Sozialkonzepts beurteilt. Fanden sich Mängel, wurde dies den Casinos nach der Inspektion schriftlich mitgeteilt; die erforderlichen Verbesserungsmassnahmen wurden angeordnet.

Die Ergebnisse der Überprüfung waren im Allgemeinen gut. Die Prozesse sind ausgereift, ihre Umsetzung wird dokumentiert und kontrolliert, Ziele sind gesetzt und ihre Erreichung wird überwacht.

Probleme zeigten sich vermehrt hinsichtlich der Zutrittskontrolle der Spielbanken: Die Zahl der Meldungen seitens der Casinos über gesperrte Spieler, welche versuchen, mithilfe gefälschter oder geliehener Ausweise oder durch Vorbeischleichen an der Zutrittskontrolle in das Casino zu gelangen, ist gestiegen.

Eine Auswertung statistischer Angaben aus dem Jahr 2007 zeigte, dass einige Casinos das Instrument der Besuchsvereinbarung (schweizweite Beschränkung der Besuche) so häufig einsetzten, dass eine seriöse Nachverfolgung und Überwachung der Kunden, mit denen die Vereinbarungen getroffen worden waren, nicht mehr möglich war. Um möglichem Missbrauch vorzubeugen, umschrieb die ESBK mit Kreisschreiben vom 1. März 2008 die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Besuchsvereinbarungen. Viele Casinos verzichteten hierauf - mindestens vorübergehend - auf die Verwendung dieses Instruments.

In einem Fall wurden massive Fehler bei den C-Key-Einträgen festgestellt (fehlerhafter oder kein Eintrag gesperrter Spieler und als kontrolliert visiert); das Casino wurde daraufhin sanktioniert (vgl. Kapitel 1.4).

2.4. Bekämpfung der Geldwäscherei

Nachdem die neue GwV ESBK per 01.07.2007 teilweise in Kraft trat, reichten die Casinos bis Ende September 2007 ihre aktualisierten internen Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei ein. Die ESBK nahm eine Überprüfung vor und erstattete den Casinos Rückmeldung mit Anmerkungen und Empfehlungen zu den vorzunehmenden Korrekturen. Anlässlich

der Kontrolle dieser Dokumente wurde auch ein Augenmerk auf die personelle Trennung bei der Bewältigung der Ausführungs- und Kontrollaufgaben gerichtet; die Casinos wurden entsprechend instruiert. Mit dem Inkrafttreten der restlichen Bestimmungen der neuen GwV ESBK per 01.01.2008 wurden die Casinos insbesondere verpflichtet, in Bezug auf die Vornahme besonderer Abklärungen strengere Vorschriften anzuwenden.

Anlässlich der von April bis September 2008 durchgeführten Inspektionen wurden die Umsetzung der internen Richtlinien und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überprüft. Anhand von Auditgesprächen mit den Verantwortlichen, Befragungen von Mitarbeitern sowie einer Stichprobenkontrolle der Dokumentation wurde die Qualität der Umsetzung der jeweiligen internen Richtlinie sowie die Übereinstimmung der internen Richtlinien mit der gelebten Praxis geprüft. Den Casinos wurden die gefundenen Abweichungen und Mängel schriftlich und unter Fristansetzung zur Behebung kommuniziert.

Die den revidierten Verordnungsbestimmungen angepassten internen Richtlinien werden im Allgemeinen gut umgesetzt. Die Prozesse sind definiert, ihre Umsetzung wird dokumentiert und kontrolliert, wenn auch nicht von allen Casinos im gleichen Umfang und mit der gleichen Tiefe.

Im Berichtsjahr wurde von fünf Casinos ein Wechsel des GwG-Verantwortlichen angekündigt. Mit dem Abgang dieses Funktionsträgers geht oftmals viel Wissen verloren, das es zu kompensieren gilt, bis sich der neue Mitarbeiter entsprechend eingearbeitet hat. Deshalb ist vor allem in Casinos, bei denen sich der Neuzugang nicht nahtlos an den Abgang anfügt, ein besonderes Augenmerk auf die Kenntnisse des Stellvertreters zur richten. Zu prüfen ist sodann, ob der neue Verantwortliche über das notwendige Wissen verfügt und welche Veränderungen sich in den Prozessen durch den Neuzugang ergeben.

Oftmals wird die interne Kontrolle zwar durchgeführt, doch wird sie gar nicht oder zu wenig genau dokumentiert. Auch die Vorschrift, dass die interne Kontrolle nicht von einer Person durchgeführt werden darf, die sich selbst mit der Ausführung der zu kontrollierenden Aufgabe befasst, wurde in einigen Casinos nicht beachtet.

Allgemein kann zur "Vornahme der besonderen Abklärungen" festgehalten werden, dass die Casinos noch mehr tun könnten. Das Niveau und die Qualität der Abklärungsresultate sind zum Teil eher tief. Auch die teilweise mangelhafte oder unpräzise Dokumentation der durchgeführten Recherchen und der Ergebnisse gab in einigen Casinos Anlass zur Beanstandung.

2.5. Finanzaufsicht

Gemäss Art. 76 VSBG erstellt die Revisionsstelle zuhanden der ESBK einen erläuternden Bericht, der - vereinfacht ausgedrückt - die Rechtmässigkeit der Finanzvorfälle in den einzelnen Spielbanken beleuchtet. Die ESBK gibt vor, wie dieser Bericht zu strukturieren ist. 2008 wurde eine neue Konzeption dieses Erläuterungsberichts verabschiedet. Der Prüfungsauftrag wurde präzisiert und stärker auf Art. 76 VSBG fokussiert (Risiken, Funktionalität der inneren Organisation). Kernstück des Berichts sind die Checklisten "Gesetzesnormen" und "IKS". Die Spielbank hat für jedes der Kontrollziele entsprechende, frei wählbare Kontrollmassnahmen vorzusehen und zu dokumentieren, die für die Zielerreichung geeignet sind. Dem Prüfer kommt schliesslich die Aufgabe zu, festzustellen, ob mit den vorgesehenen Kontrollmassnahmen die Kontrollziele auch tatsächlich erreicht werden. Eine weitere Neuerung betrifft die Offenlegung des Risikomanagements des Verwaltungsrates im Anhang. Das neue Modell hat gegenüber dem bisherigen Erläuterungsbericht den Vorteil, dass es flexibler ist, da die Checklisten laufend den Bedürfnissen angepasst werden können. Es schafft Klarheit, indem die Prüfungen einheitlich, klar und transparent geregelt werden. Dadurch können gleichartige Informationen miteinander verglichen werden.

Die Analyse der Erläuterungsberichte hat gezeigt, dass die Neuerungen durchwegs positiv aufgenommen worden ist. Neben der Bestätigung der Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen und der Rechnungslegungsvorschriften fanden sich zum Teil interessante Hinweise zu den individuell ausgestalteten internen Kontrollsystemen und den Risikomanagementsystemen der einzelnen Spielbanken. Bei der Kennzahlenanalyse fiel auf, dass der BSE ein wenig gesunken ist (vgl. Kapitel 3.1). Die durchschnittliche Eigenkapitalquote stieg von 64.5 Prozent (2007) auf 67.0 Prozent (2008). Die Gesamtkapitalrendite (ROA) ging leicht zurück: von 19.4 Prozent im Jahre 2007 auf 17.8 Prozent im Berichtsjahr. Die Eigenkapitalrentabilität (ROE) nahm von 31.7 Prozent (2007) auf 28.8 Prozent (2008) ab. Während 2007 79 Millionen Franken als Dividenden ausgeschüttet wurden, erhöhte sich dieser Betrag auf 103 Millionen Franken im Jahr 2008. Für das Jahr 2009 wurden Dividendenausschüttungen in der Höhe von 143 Millionen Franken vorgeschlagen.

Im Aktionariat der Schweizer Casinos haben sich 2008 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Es kam nur zu Verschiebungen in den Beteiligungsquoten der bereits bekannten wirtschaftlich Berechtigten. Die Prüfungen hinsichtlich des guten Rufes, der einwandfreien Geschäftsführung sowie der sauberen Mittelherkunft werden dabei stets aktualisiert.

Vier Spielbanken haben ihr Eigenkapital herabgesetzt. Hiernach hat die ESBK die Einhaltung der Eigenkapitalvorschriften geprüft.

3. Spielbankenabgabe

3.1. Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe

Die Spielbanken erzielten 2008 991.9 Millionen Franken Bruttospielertrag (BSE; vgl. zum Ganzen Tabelle am Ende dieses Kapitels), was einem Rückgang von 27.7 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr (2007: CHF 1 019.6 Millionen; -2.7 %) entspricht. Dieser Rückgang lässt sich hauptsächlich mit der aktuellen Konjunkturlage sowie den in gewissen Kantonen eingeführten Rauchverboten in öffentlichen Gebäuden erklären.

Die mittels Geldspielautomaten erzeugten Einnahmen beliefen sich auf 796.2 Millionen Franken (80.3 % des gesamten BSE), was einem Rückgang von 9.9 Millionen Franken gegenüber 2007 entspricht (- 1.2 %). An den Tischen wurden 195.6 Millionen Franken generiert (19.7 % des gesamten BSE); der Rückgang betrug hier im Vergleich zum Vorjahr 17.9 Millionen Franken (- 8.4 %).

Die Casinos entrichteten 2008 Spielbankenabgaben in Höhe von insgesamt 517 Millionen Franken, somit 22.3 Millionen Franken weniger als im Vorjahr (2007: CHF 539,4 Millionen; - 4.1 %). Hiervon gingen 437.3 Millionen Franken an den Ausgleichsfonds der AHV (2007: 455,7 Millionen; - 4 %), währenddem die Standortkantone der B-Casinos insgesamt 79.8 Millionen Franken vereinnahmen konnten (2008: Fr. 83.7 Mio.; - 4.6 %). Der durchschnittliche Steuersatz betrug 52.12 Prozent (54.3 % für die A-Casinos und 49 % für die B-Casinos).

3.2. Steuererleichterungen

Der Bundesrat kann für B-Casinos den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden (Art. 42 Abs. 1 SBG). Im Berichtsjahr haben zwei Spielbanken eine entsprechende Erleichterung beantragt. Die Aufwendungen, die unter diesem Titel insgesamt getätigt wurden, betrugen nach Angaben der Casinos 9.1 Millionen Franken; hierfür wurden Reduktionen in Höhe von insgesamt 5.2 Millionen Franken geltend gemacht.

	2008				2007					
Spielbank	BSE	Abgabesatz	Spielbanken- abgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton	BSE	Abgabesatz	Spielbanken- abgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton
	CHF	%	CHF	CHF	CHF	CHF	%	CHF	CHF	CHF
Baden	110'080'130	58.38%	64'264'104	64'264'104	0	107'408'140	57.84%	62'126'512	62'126'512	0
Basel	103'701'109	57.05%	59'160'887	59'160'887	0	103'004'223	56.89%	58'603'378	58'603'378	0
Montreux	122'126'094	60.51%	73'900'875	73'900'875	0	115'682'619	59.43%	68'746'095	68'746'095	0
Lugano	86'788'071	53.04%	46'034'232	46'034'232	0	113'114'607	58.96%	66'691'685	66'691'685	0
Bern	62'571'965	47.41%	29'666'759	29'666'759	0	58'115'298	46.41%	26'973'602	26'973'602	0
Luzern	52'749'352	45.24%	23'863'384	23'863'384	0	52'604'559	45.21%	23'781'576	23'781'576	0
St. Gallen	47'121'136	44.05%	20'755'414	20'755'414	0	51'532'380	44.98%	23'178'133	23'178'133	0
Total A	585'137'857	54.29%	317'645'654	317'645'654	0	601'461'824	54.88%	330'100'981	330'100'981	0
Bad Ragaz	26'377'366	42.70%	11'263'022	6'757'813	4'505'209	24'736'624	42.35%	10'474'896	6'284'938	4'189'959
Courrendlin	16'334'119	40.71%	6'650'342	3'990'205	2'660'137	13'769'388	40.33%	5'553'143	3'331'886	2'221'257
Crans-Montana	23'471'627	28.05%	6'584'443	3'950'666	2'633'777	22'964'235	25.88%	5'943'661	3'566'197	2'377'464
Davos	3'130'198	26.67%	834'720	500'832	333'888	3'298'947	26.67%	879'719	527'831	351'888
Granges-Paccot	27'778'283	40.86%	11'349'041	6'809'424	4'539'616	25'110'114	40.30%	10'118'167	6'070'900	4'047'267
Interlaken	13'541'007	40.30%	5'457'223	3'274'334	2'182'889	13'251'257	40.26%	5'335'528	3'201'317	2'134'211
Mendrisio	108'697'061	57.54%	62'548'093	37'528'856	25'019'237	128'449'629	60.55%	77'777'998	46'666'799	31'111'199
Meyrin	89'900'807	57.98%	52'120'646	31'272'388	20'848'258	86'512'929	57.14%	49'432'650	29'659'590	19'773'060
Locarno	32'467'879	44.06%	14'305'958	8'583'575	5'722'383	33'661'909	44.34%	14'924'192	8'954'515	5'969'677
Pfäffikon	42'752'008	46.47%	19'864'885	11'918'931	7'945'954	42'478'384	46.40%	19'710'287	11'826'172	7'884'115
Schaffhausen	17'370'570	40.89%	7'103'051	4'261'830	2'841'220	18'960'354	41.18%	7'807'358	4'684'415	3'122'943
St. Moritz	4'908'702	26.67%	1'308'987	785'392	523'595	4'952'279	26.67%	1'320'608	792'365	528'243
Total B	406'729'626	49.02%	199'390'410	119'634'246	79'756'164	418'146'048	50.05%	209'278'206	125'566'924	83'711'282
Total A+B	991'867'483	52.13%	517'036'064	437'279'900	79'759'164	1'019'607'872	52.90%	539'379'187	455'667'904	83'711'282

4. Geldspiel ausserhalb der Casinos

4.1. Legales Geldspiel

Geldspiele, deren Gewinn überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, dürfen ausserhalb von Spielbanken organisiert und betrieben werden, sofern dies auch das kantonale Recht erlaubt. Aufgabe der ESBK ist es, Spiele auf Gesuch hin oder von Amtes wegen zu prüfen und zu qualifizieren. Das heisst, die ESBK stellt fest, ob es sich bei einem Geldspiel um ein Glücksspiel oder um ein Geschicklichkeitsspiel handelt. Geldspielautomaten müssen der ESBK vor deren Inbetriebnahme zur Prüfung vorgeführt werden. Hat die ESBK einen Geldspielautomaten als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert, können die Kantone diesen bewilligen, sofern ihr Recht überhaupt eine Bewilligungspflicht vorsieht.

Im Verlaufe des Jahres 2008 hat die ESBK im Bereich der Spielautomaten 31 Gesuche bearbeitet. Dabei hat sie sieben neue Geschicklichkeitsspielautomaten anerkannt, einen als Glücksspielautomaten beurteilt und in elf Fällen Abänderungen an bereits als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifizierten Geräten geprüft und zugelassen. Die übrigen Gesuche wurden im Verlaufe der Verfahren zurückgezogen. Zudem hat die ESBK einen Spielautomaten von Amtes wegen geprüft und als Glücksspielautomaten gemäss Spielbankengesetz qualifiziert. Die Betreiber des Automaten sind demgegenüber der Meinung, es handle sich dabei um einen Warenverkaufsautomaten. Der Entscheid der ESBK ist noch nicht rechtskräftig.

Wie im letzten Jahresbericht 2007 festgehalten, erkannte die ESBK, dass Pokerturniere unter Umständen Geschicklichkeitsspiele sein können. Am 6. Dezember 2007 qualifizierte sie 24 Pokerturniere entsprechend. Im Berichtsjahr beschäftigte sie sich erneut mit dem Pokerspiel: Auf Gesuch hin bearbeitete sie 316 Qualifikationsbegehren für Pokerturniere. Dabei hat sie 177 Turniere als Geschicklichkeitsspiele anerkannt. 115 Gesuche wurden im Verlauf der Verfahren zurückgezogen (vgl. auch Kapitel 1.3).

4.2. Illegales Geldspiel

Aufgrund der Aktivitäten der ESBK in den beiden Vorjahren sind die als Kaugummi- und Geldwechselautomaten getarnten Glücksspielautomaten praktisch gänzlich vom Markt verschwunden. Im Berichtsjahr tauchten jedoch neue Formen von Automaten auf. Der Ver-

dacht, dass es sich bei diesen um gemäss Spielbankengesetz verbotene Glücksspielautomaten handelt, erhärtete sich bei der ESBK tatsächlich gegen Ende des Jahres. Dementsprechend informierte sie im Dezember die kantonalen Polizeidienststellen und stellte diesen Dokumentationen über strafrechtlich relevante Sachverhalte zur Verfügung.

Ganz allgemein kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Straffälle zwar abnimmt, deren Komplexität jedoch deutlich gestiegen ist.

So trifft die ESBK neue, immer komplexer gebaute Spielautomaten mit versteckten Glücksspielen an; zudem werden Glücksspiele vermehrt in neuen Vertriebskanälen angeboten, beispielsweise in Printmedien. Wie bereits im Vorjahr befasste sich die ESBK im Jahr 2008 vermehrt auch mit Fällen von nichtautomatisierten illegalen Spielen; über die Hälfte der neu eröffneten Fälle betraf solche Spiele, wobei über zwei Drittel der Anzeigen wegen Poker Cash Games erfolgten.

Die ESBK musste im Jahre 2008 mit 42 Fällen nochmals deutlich weniger Strafverfahren als in den Vorjahren eröffnen. Sie fällte 181 Strafentscheide in 88 Verfahren.

Die Abnahme der Straffälle erlaubt den Rückschluss, dass die zu Beginn des Vorjahres von der ESBK beschlossene, verschärfte Bussenpraxis wahrscheinlich Wirkung entfaltete.

Wie im Vorjahr greift auch die gefestigte Zusammenarbeit mit den von den Kantonen zur Verfügung gestellten externen Untersuchungsbeamten der ESBK. Auch die Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeicorps erlaubte eine gut vernetzte, partnerschaftliche Verfolgung des illegalen Glücksspiels.

5. Bereichsübergreifende Tätigkeiten

5.1. Parlamentarische Vorstösse

Am 11. März 2008 reichte Nationalrat Lukas Reinmann (SVP, SG) eine Motion ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden sollte, im Rahmen einer gesetzlichen Regelung sowohl die Teilnahme an privaten Pokerspielen im Freundeskreis als auch deren Veranstaltung zu legalisieren. Der Bundesrat machte in seiner Antwort geltend, gemäss Botschaft des Bundesrates zum Spielbankengesetz solle das gelegentliche Glücksspiel um Geld im Familien- oder Freundeskreis nicht vom Verbot erfasst werden; die ESBK übe als Strafverfolgungsbehörde Zurückhaltung. Eine Gesetzesänderung sei deshalb und aufgrund des vorhandenen Spielraumes nicht notwendig. Damit entfalle auch die Prüfung der Einführung einer gesetzlichen Einsatzlimite für Glücksspiele ausserhalb von Spielbanken. Aus diesen Gründen beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, deren Behandlung im Rat noch aussteht.

Ebenfalls am 11. März 2008 reichte Nationalrat Didier Berberat (SP, NE) eine Anfrage ein mit dem Titel: "Lotterien: Wann übernimmt der Bundesrat endlich seine politische Verantwortung?" Er führte aus, die juristischen Probleme bei der Abgrenzung Geschicklichkeitsspiele -Glücksspiele seien nicht nebensächlich, es stünden bedeutende Summen auf dem Spiel. Je nachdem, wie der Tactilo-Entscheid ausfalle, würde den Kantonen ein gewichtiger Teil ihrer Einnahmen (1/3 bzw. 30 % der Einnahmen der Loterie Romande) entgehen. Der Bund übertrage immer mehr Aufgaben Kommissionen, unabhängigen Behörden oder Instituten; damit verliere er zunehmend an Dossierkenntnis und an politischem Einfluss. Im Bereich der Spiele habe der Bundesrat bedauerlicherweise beschlossen, die Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich des Spielbankengesetzes und demjenigen des Lotteriegesetzes in erster Linie den Gerichten zu überlassen. Er stellte diverse konkrete Fragen, namentlich, ob der Bundesrat einzugreifen und eine aktivere Rolle einzunehmen sowie die Vorschriften zu ändern gedenke. Der Bundesrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass er den Beschluss, die Abgrenzung zwischen Spielbanken- und Lotteriegesetz in erster Linie den Gerichten zu überlassen, gefasst habe, nachdem die Revision des Lotteriegesetzes auf Ersuchen der kantonalen Fachdirektorenkonferenz "Lotteriemarkt und Lotteriegesetz" vorläufig sistiert worden sei. Er verfolge jedoch die Entwicklungen im Lotteriebereich aufmerksam und würde Gesetzesänderungen vorschlagen, wenn er solche als notwendig erachte.

Am 10. März 2008 stellte Nationalrat Alexander J. Baumann (SVP, TG) in der Fragestunde im Nationalrat Fragen zur Anzahl der von der ESBK beurteilten und durchgeführten Poker-

turniere; er wollte zudem wissen, ob die für die Aufsicht verantwortlichen Kantone dem Jugend-, Sozial- und Geldwäschereischutz nachkommen (können) und wer dies kontrolliert. Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf führte in ihrer Antwort aus, dass bei der ESBK bis am 5. März 2008 157 Gesuche eingereicht und 60 davon behandelt worden seien; in allen Fällen seien die Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele eingeordnet worden. Der Spielbankenkommission sei nicht bekannt, wie viele Turniere durchgeführt worden seien. Bei Pokerturnieren, die als Geschicklichkeitsspiele eingeordnet würden, stellten sich die Fragen von Sozialschutz, Geldwäscherei und Jugendschutz nicht zwangsläufig, da es sich nicht unbedingt um sucht- oder verlustträchtige Spiele handle. Die Kompetenz für Geschicklichkeitsspiele liege bei den Kantonen.

5.2. Beschwerdeverfahren

Am 2. April 2008 bestätigte das Bundesgericht die Entscheide der ESBK respektive des Bundesverwaltungsgerichtes und wies die Beschwerde eines ehemaligen Spielbankendirektors ab, der trotz Spielverbot Spielhandlungen für Kunden vorgenommen hatte.

Die ESBK hat dem SCV am 21. Dezeber 2007 im Administrativverfahren Tactilo Parteistellung zuerkannt. Dieser Entscheid wurde von der Loterie Romande, Swisslos und von den Kantonen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Dieses hat die Beschwerden allesamt abgewiesen. Auch diesen Entscheid haben die unterlegenen Parteien angefochten und beantragt, das Administrativverfahren Tactilo zu sistieren, bis das Bundesgericht über die Frage der Parteistellung entschieden habe. Das Bundesverwaltungsgericht kam diesem Begehren nach. Am 23. April 2008 erkannte auch das Bundesgericht dem SCV Parteistellung zu; auf die Beschwerde der Swisslos in der gleichen Frage ist es vorher nicht eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht nahm hierauf das Verfahren wieder auf.

Am 10. Januar 2008 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde einer Spielbank gegen die Sanktionsverfügung der ESBK teilweise gut; es erachtete die Sanktionierung zwar grundsätzlich als angebracht, reduzierte indes die Sanktionssumme erheblich (von 743 000 auf 100 000 Franken). Das Bundesgericht wies die beiderseitigen Beschwerden ab.

Die ESBK lehnte im Mai 2008 das Ersuchen einer Spielbank um Steuerreduktion ab. Die Spielbank hatte vorgebracht, die durch einen Checkbetrüger an der Kasse ertrogenen und anschliessend hauptsächlich an den Spieltischen verspielten Jetonwerte (ca. 1.3 Mio. Franken) dürften nicht dem Bruttospielertrag zugerechnet werden. Die ESBK vertritt demgegen-

über den Standpunkt, dass die Spielbankenabgabe nicht durch Probleme bei der Annahme ungedeckter Checks an der Kasse beeinflusst werden kann. Die Spielbank hat die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.²

Die ESBK hatte einer Spielbank untersagt, Glücksspielautomaten bei einer Firma zu beziehen, die ihrerseits die wesentlichen Bauteile (so insbesondere die Software) bei einem Hersteller bezog, der gleichzeitig (als Inhaber von mehr als 20 % der Aktien) massgebender Aktionär der Spielbank ist. Am 28. August 2008 stützte das Bundesgericht die Verfügung der ESBK letztinstanzlich.

Die ESBK verfügte im August 2008 eine Sanktion in der Höhe von 1 100 000 Franken gegen eine Spielbank, weil Verstösse gegen Vorschriften betreffend Überwachung und einwandfreie Geschäftsführung festgestellt worden waren (vgl. auch Kapitel 1.4). Die Verfügung wurde ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen, wo das Verfahren noch hängig ist.

Am 29. September 2008 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Verfügung der ESBK ab, die es einem Kursaal untersagt hatte, in ihrem Firmenlogo den Begriff "Grand Casino" zu verwenden. Die Spielbank hat den Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen. Das Verfahren ist noch hängig.

Seit Beginn des Jahres 2006 ist vor Bundesverwaltungsgericht das Verfahren über die definitive Steuerveranlagung einer Spielbank durch die ESBK für das Jahr 2003 hängig. Die ESBK hatte es abgelehnt, für nach ihrer Auffassung zu wenig begründete und nicht genügend substantiierte Verwendungen von Geldern eine Steuerreduktion zu gewähren.

5.3. Internationale Beziehungen

Im Juni trafen sich die Vertreter der europäischen Aufsichtsbehörden über das Glücksspiel zum alljährlichen Treffen des GREF in Kopenhagen. Themen waren Entwicklungen im Glücksspielmarkt, namentlich die telekommunikationsgestützte Teilnahme an Spielen (mit Mobiltelefon etc.) sowie die diesbezüglichen Sicherheitsaspekte. Ein Vertreter der Gruppe Holland Casinos hat die Methoden und Prozesse in den Casinos für die Bereiche Geldwä-

-

² Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde am 12. Januar 2009 gut. Gegen diesen Entscheid führte die ESBK am 21. Februar 2009 Verwaltungsgerichtsbeschwerde; das Verfahren ist noch hängig.

scherei und Sozialschutz erläutert. Thema war ebenfalls die rechtliche Behandlung der Internetspiele in der EU, z.B. auf Malta. Gegen die dort befindlichen Anbieter haben diverse Staaten interveniert; in Malta domizilierte Gesellschaften haben ihrerseits Klagen beim Europäischen Gerichtshof angestrengt und sich auf die Dienstleistungsfreiheit berufen.

Auch im Berichtsjahr nahmen Mitarbeitende des Sekretariats erneut am Annual European Regulators Roundtable in Amsterdam teil. Erneut setzten sich die Teilnehmenden mit Problemen auseinander, mit denen sich die Aufsichtsbehörden infolge der technischen Entwicklung konfrontiert sehen. Vorgestellt wurden ebenfalls neue Kontrollinstrumente und verfahren, die auf neuen Technologien beruhen. Auch auf neue Gefahren und Risiken wurde aufmerksam gemacht, gerade auch im Zusammenhang mit drahtlosen Übertragungssystemen (Wireless). Zudem wurde über die Fortschritte im Bereich der Bemühungen zur Entwicklung von gemeinsamen Aufsichtsstandards informiert.

6. Ressourcen

6.1. Personal

Per 1. Januar 2008 arbeiteten bei der ESBK 34 Personen (31 Vollzeitstellen). Im Verlauf des Jahres verliessen 6 Mitarbeitende die ESBK, 6 Personen traten neu ein, davon 2 Praktikanten. Am 31. Dezember 2008 waren 34 Personen (30.9 Stellen) bei der ESBK tätig.

Der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit französischer Sprache belief sich im Jahr 2008 auf 27.51 Prozent, jener der Mitarbeitenden italienischer Muttersprache erhöhte sich auf 6.47 Prozent. 66.02 Prozent der Mitarbeitenden sind deutschsprachig. Die Vertretung der Geschlechter ist fast ausgeglichen: 46.93 Prozent Frauen und 53.07 Prozent Männer.

6.2. Finanzen

Ausgaben

Die Ausgaben der ESBK betrugen im Jahr 2008 CHF 8.131 Mio. Der Hauptanteil entfiel mit CHF 5.184 Mio. auf den Personalaufwand. Im Weiteren wurden CHF 0.886 Mio. für Verwaltungsaufwand aufgewendet. Darüber hinaus sind CHF 0.266 Mio. als Entschädigungen für die Kantone und CHF 0.167 Mio. für Honorare der Mitglieder der Spielbankenkommission aufgewendet worden. Für die Informatik sind Kosten von CHF 0.453 Mio. aufgelaufen. Der Aufwand für Aufträge an externe Experten betrug CHF 0.134 Mio. Die Debitorenverluste schlagen mit CHF 1.041 Mio. zu Buche.

Einnahmen

Die Einnahmen 2008 betrugen 4,602 Millionen Franken. Sie setzen sich hauptsächlich aus der Aufsichtsabgabe von 2.854 Mio. der Gebühr für die Erhebung der Spielbankenabgabe von 1.194 Mio. sowie den Verwaltungsgebühren aus Straf- und Verwaltungsverfahren von 0.555 Mio. zusammen. Im Weiteren konnten aus Bussen, Verwaltungssanktionen und eingezogenen Vermögenswerte insgesamt 0.483 Mio. Einnahmen erzielt werden.

Die Ausgaben der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben der ESBK im Jahr 2008	
Mitglieder der Kommission	167'193.25
Mitarbeiter/Innen des Sekretariates	5'183'793.05
Verwaltungsaufwand (Infrastruktur)	885'832.21
Informatik	453'437.85
Entschädigungen an Kantone	266'224.50
Aufträge an externe Experten	133'584.80
Debitorenverluste ¹	1'041'090.45
Total	8'131'156.11

Die Einnahmen der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen der ESBK im Jahr 2008					
Aufsichtsabgabe 2008	2'853'542.00				
Steuergebühr Erhebung	Steuergebühr Erhebung Spielbankenabgabe				
Variable	Verfahrensgebühren Casinos	337'415.00			
Verwaltungsverfahren	Verfahrensgebühren Abgrenzung ¹	121'659.25			
Strafverfahren	Verfahrenskosten ¹	95'727.10			
	Tota	4'601'917.80			

Weitere von der ESBK einkassierte Beträge:

Bussen, Ersatzforderungen, eing. Vermögenswerte & Rückerstattungen			
Verwaltungssanktionen	100'000.00		
Ersatzforderungen ¹	146'999.95		
Eingezogene Vermögenswerte	81'397.75		
Bussen ¹	154'550.00		
Kostenrückerstattungen und Anpassungen von Rückstellungen	83'855.18		
Total	566'802.88		

¹ Die Debitorenverluste (Verluste aus uneinbringlichen Forderungen) werden nach dem Bruttoprinzip geführt und sind daher in den Einnahmen enthalten.

7. Finanzkennzahlen

7.1. Gesamtüberblick

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte finanzielle Angaben und Eckwerte aus den Jahresrechnungen der Spielbanken und aus den durch die Revisoren nach Artikel 76 VSBG erstellten Erläuterungsberichten. Die Angaben zum Bruttospielertrag und zur Spielbankenabgabe stammen aus den Veranlagungsverfügungen. Die vereinfachten Beziehungsorganigramme geben jenen Stand wieder, der von der ESBK am 31.12.2008 genehmigt worden war.

Die Jahresrechnungen wurden gemäss Art. 74 VSBG nach den IFRS erstellt.

KCHF	2008	2007	Δ
Bruttospielertrag	991 867	1 019 608	- 2.7 %
Spielbankenabgabe	517 036	539 379	- 4.1 %
Nettospielertrag	474 831	480 229	- 1.1 %
Personalaufwand	206 654	206 956	- 0.1 %
Betriebsaufwand	155 776	151 786	+ 2.6 %
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	156 275	168 979	- 7.5 %
Ertragssteuern	36 517	40 157	- 9.1 %
Jahresgewinne	129 857	142 041	- 8.6 %
Umlaufvermögen per 31.12.	368 245	392 535	- 6.2 %
Anlagevermögen per 31.12.	377 553	379 062	- 0.4 %
Kurzfristiges Fremdkapital per 31.12.	239 540	248 445	- 3.6 %
Langfristiges Fremdkapital per 31.12.	36 775	72 781	- 49.5 %
Eigenkapital per 31.12.	469 482	464 017	+ 1.2 %
[Personen]			
Personalbestand per 31.12	2 361	2 311	+ 2.2%

Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag (BSE)

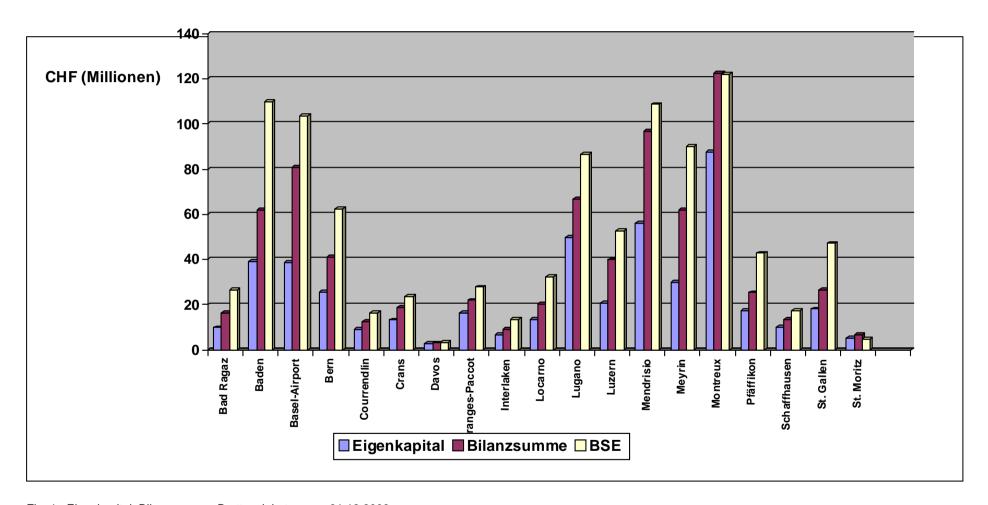


Fig. 1: Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag per 31.12.2008

Mitarbeiterbestand der Casinos

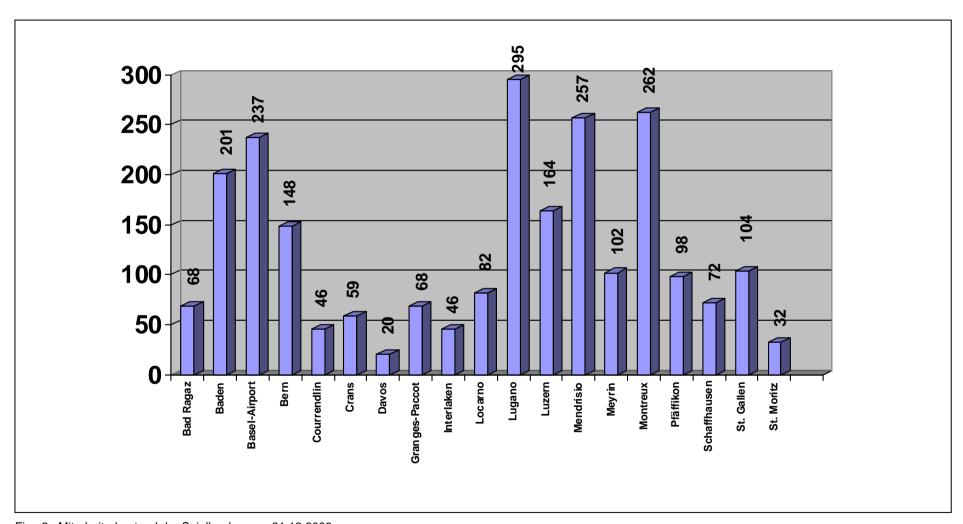
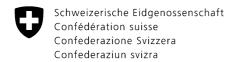


Fig. 2: Mitarbeiterbestand der Spielbanken per 31.12.2008

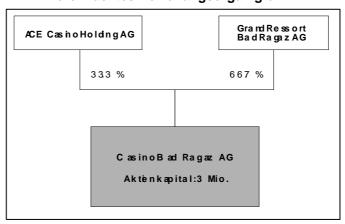


7.2. Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)

7.2.1 Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	В
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	136

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



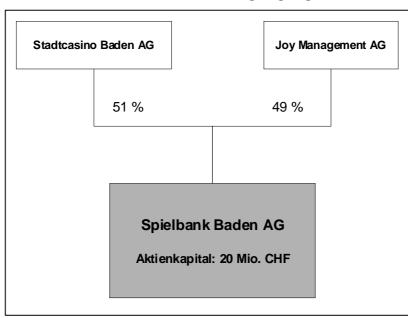
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	2 254
Anlagevermögen	14 164
Kurzfristiges Fremdkapital	6 443
Langfristiges Fremdkapital	103
Eigenkapital	9 872
Bilanzsumme	16 418
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	26 377
Spielbankenabgabe	11 263
Nettospielertrag	15 114
Personalaufwand	5 699
Betriebsaufwand	4 048
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6 821
Ertragssteuern	1 296
Jahresgewinn	5 479
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	68

7.2.2 Baden

Betriebskonzessionärin	Spielbank Baden AG
Konzessionstyp	Α
Tischspiele	25
Geldspielautomaten	311

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

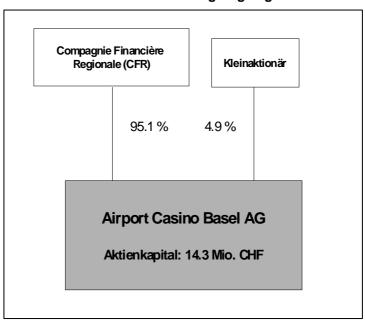


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	48 642
Anlagevermögen	13 108
Kurzfristiges Fremdkapital	22 181
Langfristiges Fremdkapital	271
Eigenkapital	39 298
Bilanzsumme	61 750
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	110 080
Spielbankenabgabe	64 264
Nettospielertrag	45 816
Personalaufwand	21 030
Betriebsaufwand	16 587
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	16 453
Ertragssteuern	3 725
Jahresgewinn	13 562
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	201

7.2.3 **Basel**

Betriebskonzessionärin	Airport Casino Basel AG
Konzessionstyp	Α
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	357

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

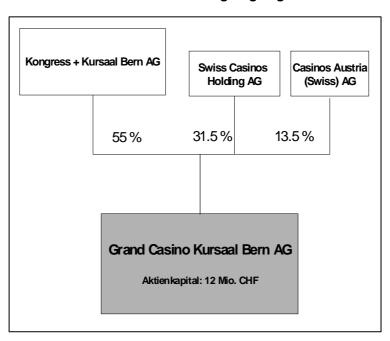


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	17 251
Anlagevermögen	63 587
Kurzfristiges Fremdkapital	27 354
Langfristiges Fremdkapital	15 000
Eigenkapital	38 484
Bilanzsumme	80 838
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	103 701
Spielbankenabgabe	59 161
Nettospielertrag	44 540
Personalaufwand	21 703
Betriebsaufwand	8 629
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	16 886
Ertragssteuern	4 347
Jahresgewinn	13 826
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	237

7.2.4 Bern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Kursaal Bern AG
Konzessionstyp	Α
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	280

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

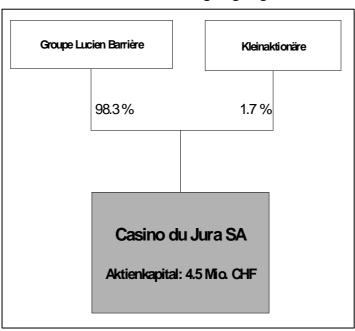


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	22 150
Anlagevermögen	18 759
Kurzfristiges Fremdkapital	14 832
Langfristiges Fremdkapital	647
Eigenkapital	25 430
Bilanzsumme	40 909
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	62 572
Spielbankenabgabe	29 667
Nettospielertrag	32 905
Personalaufwand	12 965
Betriebsaufwand	8 996
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	13 088
Ertragssteuern	2 869
Jahresgewinn	10 388
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	148

7.2.5 Courrendlin

Betriebskonzessionärin	Casino du Jura SA
Konzessionstyp	В
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	95

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

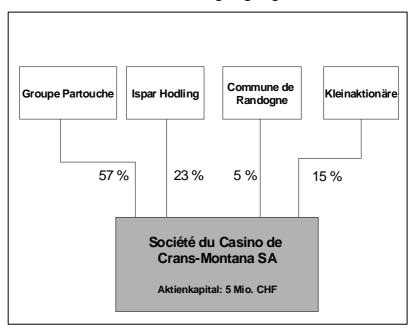


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	7 710
Anlagevermögen	4 930
Kurzfristiges Fremdkapital	3 416
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	9 225
Bilanzsumme	12 641
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	16 334
Spielbankenabgabe	6 650
Nettospielertrag	9 684
Personalaufwand	3 386
Betriebsaufwand	2 747
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	3 478
Ertragssteuern	804
Jahresgewinn	2 871
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	46

7.2.6 Crans-Montana

Betriebskonzessionärin	Société du Casino de Crans-Montana SA
Konzessionstyp	В
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	132

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

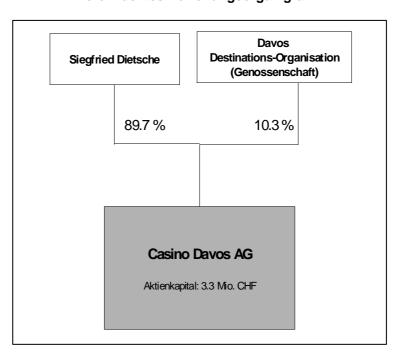


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	14 539
Anlagevermögen	4 423
Kurzfristiges Fremdkapital	5 756
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	13 205
Bilanzsumme	18 961
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	23 472
Spielbankenabgabe	6 584
Nettospielertrag	16 887
Personalaufwand	4 269
Betriebsaufwand	4 156
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	8 086
Ertragssteuern	1 801
Jahresgewinn	6 546
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	59

7.2.7 Davos

Betriebskonzessionärin	Casino Davos AG
Konzessionstyp	В
Tischspiele	5
Geldspielautomaten	68

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

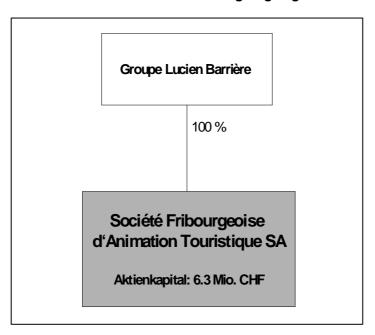


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	2 395
Anlagevermögen	677
Kurzfristiges Fremdkapital	372
Langfristiges Fremdkapital	11
Eigenkapital	2 689
Bilanzsumme	3 072
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	3 130
Spielbankenabgabe	835
Nettospielertrag	2 295
Personalaufwand	1 279
Betriebsaufwand	1 353
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-296
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	-247
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	20

7.2.8 Granges-Paccot

Betriebskonzessionärin	Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA (SFAT)
Konzessionstyp	В
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	136

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

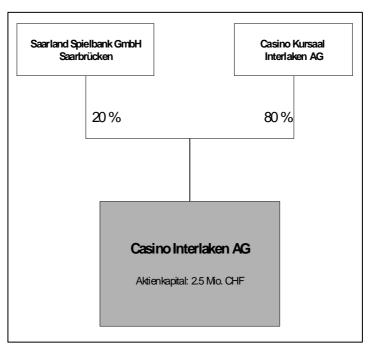


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	13 775
Anlagevermögen	8 176
Kurzfristiges Fremdkapital	5 566
Langfristiges Fremdkapital	57
Eigenkapital	16 327
Bilanzsumme	21 950
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	27 778
Spielbankenabgabe	11 349
Nettospielertrag	16 429
Personalaufwand	5 082
Betriebsaufwand	4 035
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6 320
Ertragssteuern	1 349
Jahresgewinn	5 133
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	68

7.2.9 Interlaken

Betriebskonzessionärin	Casino Interlaken AG
Konzessionstyp	В
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	136

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

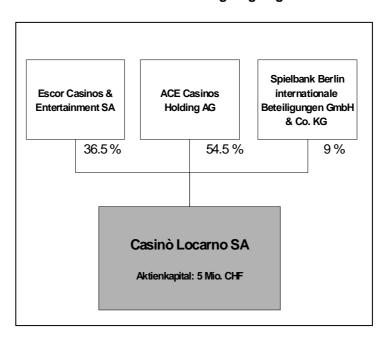


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	7 196
Anlagevermögen	2 015
Kurzfristiges Fremdkapital	2 376
Langfristiges Fremdkapital	32
Eigenkapital	6 803
Bilanzsumme	9 210
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	13 541
Spielbankenabgabe	5 457
Nettospielertrag	8 084
Personalaufwand	3 818
Betriebsaufwand	2 385
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2 297
Ertragssteuern	535
Jahresgewinn	1 883
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	46

7.2.10 Locarno

Betriebskonzessionärin	Casinò Locarno SA
Konzessionstyp	В
Tischspiele	7
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

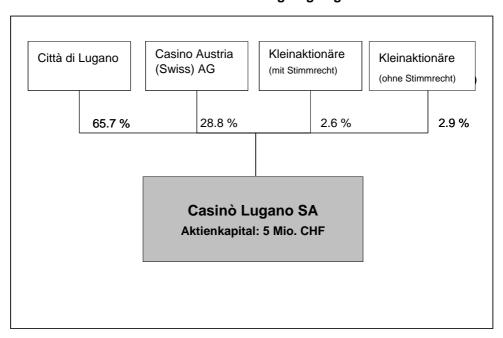


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	12 526
Anlagevermögen	7 667
Kurzfristiges Fremdkapital	5 454
Langfristiges Fremdkapital	1 274
Eigenkapital	13 465
Bilanzsumme	20 193
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	32 468
Spielbankenabgabe	14 306
Nettospielertrag	18 162
Personalaufwand	6 922
Betriebsaufwand	5 155
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6 932
Ertragssteuern	1 614
Jahresgewinn	5 646
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	82

7.2.11 Lugano

Betriebskonzessionärin	Casinò Lugano SA
Konzessionstyp	Α
Tischspiele	29
Geldspielautomaten	420

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



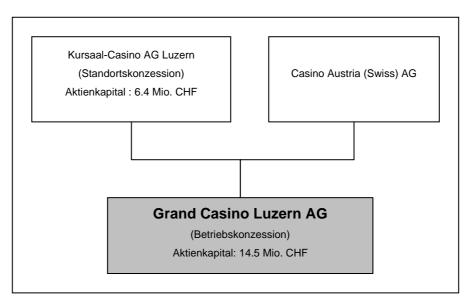
Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	23 049
Anlagevermögen	43 959
Kurzfristiges Fremdkapital	15 499
Langfristiges Fremdkapital	1 778
Eigenkapital	49 731
Bilanzsumme	67 008
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	87 788
Spielbankenabgabe	46 034
Nettospielertrag	40 754
Personalaufwand	24 283
Betriebsaufwand	20 003
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	413
Ertragssteuern	1 286
Jahresgewinn	188
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	295

Referenz: H471-0062

Luzern³ 7.2.12

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Luzern AG
Konzessionstyp	Α
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	245

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Kennzahlen

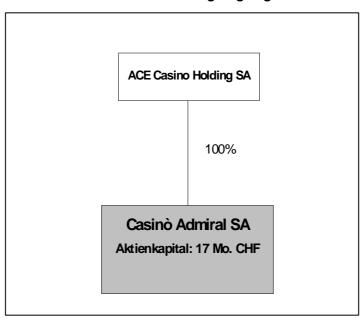
Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	12 412
Anlagevermögen	27 463
Kurzfristiges Fremdkapital	10 792
Langfristiges Fremdkapital	8 324
Eigenkapital	20 759
Bilanzsumme	39 875
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008(KCHF)
Bruttospielertrag	52 749
Spielbankenabgabe	23 863
Nettospielertrag	28 886
Personalaufwand	15 498
Betriebsaufwand	12 833
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5 390
Ertragssteuern	1 034
Jahresgewinn	4 207
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	164

³ Für das Casino Luzern mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzession wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet

7.2.13 Mendrisio

Betriebskonzessionärin	Casinò Admiral SA
Konzessionstyp	В
Tischspiele	31
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

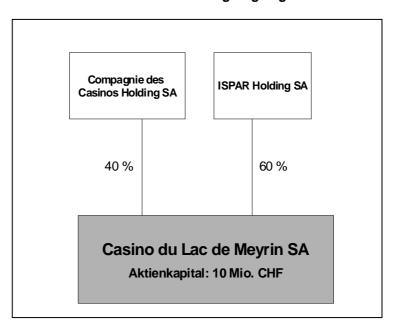


Bilanz	31.12.2008(KCHF)
Umlaufvermögen	39 968
Anlagevermögen	56 841
Kurzfristiges Fremdkapital	39 452
Langfristiges Fremdkapital	1 293
Eigenkapital	56 064
Bilanzsumme	96 809
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	108 697
Spielbankenabgabe	62 548
Nettospielertrag	46 149
Personalaufwand	24 382
Betriebsaufwand	20 877
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	16 154
Ertragssteuern	3 543
Jahresgewinn	15 761
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	257

7.2.14 **Meyrin**

Betriebskonzessionärin	Casino du Lac Meyrin SA
Konzessionstyp	В
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

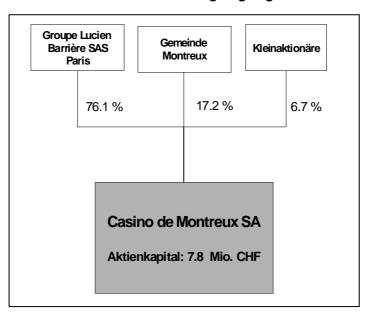


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	45 750
Anlagevermögen	16 258
Kurzfristiges Fremdkapital	32 229
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	29 779
Bilanzsumme	62 008
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	89 901
Spielbankenabgabe	52 121
Nettospielertrag	37 780
Personalaufwand	8 314
Betriebsaufwand	11 638
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	18 009
Ertragssteuern	4 515
Jahresgewinn	14 137
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	102

7.2.15 Montreux

Betriebskonzessionärin	Casino de Montreux SA
Konzessionstyp	Α
Tischspiele	24
Geldspielautomaten	380

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

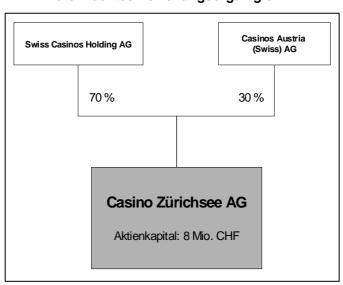


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	55 797
Anlagevermögen	66 553
Kurzfristiges Fremdkapital	28 527
Langfristiges Fremdkapital	6 258
Eigenkapital	87 565
Bilanzsumme	122 350
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	122 126
Spielbankenabgabe	73 901
Nettospielertrag	48 225
Personalaufwand	20 950
Betriebsaufwand	9 190
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	19 176
Ertragssteuern	4 631
Jahresgewinn	15 683
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	262

7.2.16 Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	Casino Zürichsee AG
Konzessionstyp	В
Tischspiele	12
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

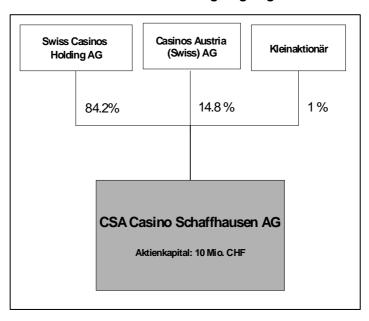


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	17 505
Anlagevermögen	7 824
Kurzfristiges Fremdkapital	7 389
Langfristiges Fremdkapital	488
Eigenkapital	17 452
Bilanzsumme	25 329
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008(KCHF)
Bruttospielertrag	42 752
Spielbankenabgabe	19 865
Nettospielertrag	22 887
Personalaufwand	9 125
Betriebsaufwand	7 719
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	8 671
Ertragssteuern	1 306
Jahresgewinn	7 558
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	98

7.2.17 Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	CSA Casino Schaffhausen AG
Konzessionstyp	В
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	140

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

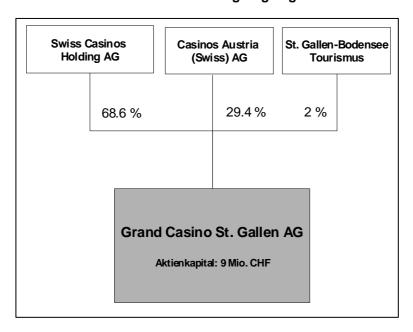


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	5 248
Anlagevermögen	8 036
Kurzfristiges Fremdkapital	2 704
Langfristiges Fremdkapital	368
Eigenkapital	10 212
Bilanzsumme	13 284
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	17 371
Spielbankenabgabe	7 103
Nettospielertrag	10 268
Personalaufwand	6 482
Betriebsaufwand	4 546
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-46
Ertragssteuern	136
Jahresgewinn	37
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	72

7.2.18 St. Gallen

Betriebskonzessionärin	Grand Casino St. Gallen AG
Konzessionstyp	Α
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	190

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

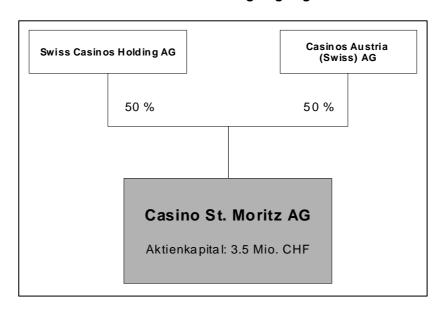


Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	17 232
Anlagevermögen	9 239
Kurzfristiges Fremdkapital	7 610
Langfristiges Fremdkapital	849
Eigenkapital	18 012
Bilanzsumme	26 471
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	47 121
Spielbankenabgabe	20 755
Nettospielertrag	26 366
Personalaufwand	9 311
Betriebsaufwand	9 654
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	8 226
Ertragssteuern	1 641
Jahresgewinn	7 085
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	104

7.2.19 St. Moritz

Betriebskonzessionärin	Casino St. Moritz AG
Konzessionstyp	В
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	85

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Bilanz	31.12.2008 (KCHF)
Umlaufvermögen	2 846
Anlagevermögen	3 874
Kurzfristiges Fremdkapital	1 588
Langfristiges Fremdkapital	22
Eigenkapital	5 110
Bilanzsumme	6 720
Erfolgsrechnung	1.1 31.12.2008 (KCHF)
Bruttospielertrag	4 909
Spielbankenabgabe	1 309
Nettospielertrag	3 600
Personalaufwand	2 156
Betriebsaufwand	1 225
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	217
Ertragssteuern	85
Jahresgewinn	114
Personal [Vollzeit]	31.12.2008
Mitarbeiterbestand	32